

Freizeit-Sicherheits-Pass

Leistungsübersicht 2017

50 Jahre

ARBÖ-Pannendienst

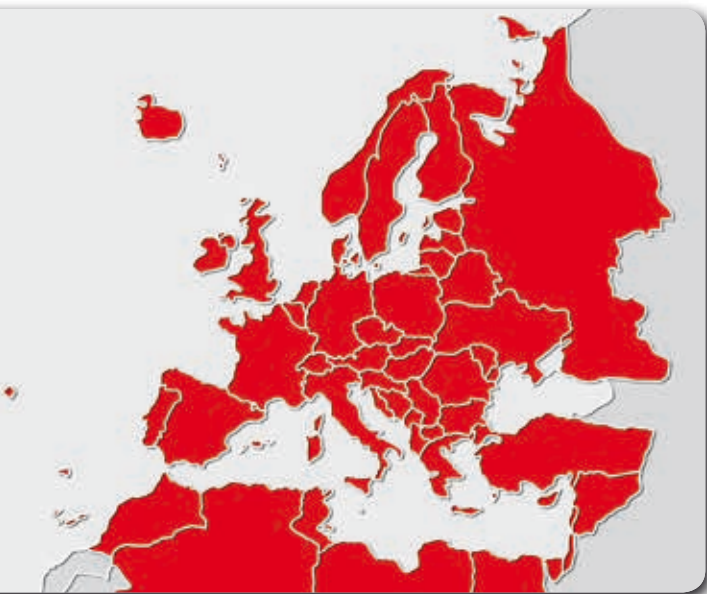


ARBÖ

Auf der sicheren Seite

© 1-2-3 Pannen-Notruf · www.arboe.at

Hier gilt der Freizeit-Sicherheits-Pass



ARBÖ-Reise-Notruf

In Österreich

Pannen- und Abschleppdienst 1-2-3 (ohne Ortsvorwahl)

ARBÖ-Reise-Notruf 01 895 60 60

Aus dem Ausland

ARBÖ-Reise-Notruf +43 (0)1 895 60 60
Telefax +43 (0)1 891 21 285

E-Mail id@arboe.at

Leistungsbezogene Hinweise zum Freizeit-Sicherheits-Pass (FZ-SP)

4

Gültig ab 1. 1. 2017 (bei erstmaligem Abschluss frühestens ab 1. 9. 2016)

Leistungen

1. Hubschrauberrettung und Akia-Bergung nach alpinem Freizeitunfall – In- und Ausland 9
2. Krankenverlegung nach Krankheit oder Unfall – Inland 10
3. Rückholung von Freizeit-Sicherheits-Pass-Inhabern bis 19 Jahre – In- und Ausland 11
4. Krankenbesuch – Ausland 12
5. Krankenrückholung – Ausland 12
6. Krankenversicherung – Ausland 14
7. Nächtigungskosten nach Unfall oder Erkrankung – In- und Ausland 15
8. Notfallservice – In- und Ausland 15
9. Kostenersatz für Wiederbeschaffung von Dokumenten – Ausland 16
10. Übernahme von Rückreisekosten – Ausland 16
11. Organisation von Bargeldübermittlung – Ausland 17
12. Telefonkostenersatz – In- und Ausland 17
13. Radfahrer-Haftpflichtversicherung – Ausland 18
14. Abtransport von Elektro-Fahrzeugen – Inland 18

Leistungsbezogene Hinweise

1. Geltungsbereich

1.1 Der Geltungsbereich (Inland und/oder Ausland) ist bei der jeweiligen Leistung angeführt.

1.2 Inland ist Österreich, Ausland sind alle Länder Europas im geografischen Sinn sowie die Mittelmeer-Anrainerstaaten (Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Israel, Libanon, Syrien, Türkei), sofern in dem jeweiligen Land Tourismus möglich ist und keine offizielle Reisewarnung besteht; weiters die Kanarischen Inseln (Gran Canaria, Teneriffa, Lanzarote, Fuerteventura, La Palma, Gomera, Hierro), Madeira und die Azoren.

1.3 Der FZ-SP gilt nicht in Grönland, Spitzbergen sowie in der Russischen Föderation ab dem Ural (asiatischer Teil).



Die ARBÖ-Auslandsreisekrankenversicherung mit Rückholdienst ist Ihr weltweiter Schutz vor finanziellen Sorgen bei Unfall oder Erkrankung im Ausland.

Infos auf www.arboe.at/mitgliedschaft/auslandsreise-krankenversicherung

2. Erfüllungsort der Leistungen

2.1 Soweit im Folgenden nicht anders definiert, ist der Erfüllungsort für Dienstleistungen aus dem FZ-SP der österreichische Wohnsitz des Inhabers des FZ-SP, das ist die Adresse, an der der Inhaber des SP gemeldet und die im ARBÖ-EDV-System gespeichert ist.

2.2 Für Krankentransporte ist der Erfüllungsort das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

2.3 Ist der Wohnsitz des Leistungsberechtigten nicht in Österreich, werden Kosten für Krankentransporte von Österreich in das jeweilige Heimatland ausschließlich bis zur österreichischen Staatsgrenze übernommen. Darüber hinaus anfallende Kosten sind vom Leistungsberechtigten zu tragen.

2.4 Ist der Wohnsitz des Leistungsberechtigten nicht in Österreich und ist auch der Ereignisort nicht in Österreich, besteht für Krankentransporte kein Leistungsanspruch aus dem FZ-SP.

2.5 Geldleistungen aus dem FZ-SP sind auf das bekannt gegebene Konto zu leisten. Die Geldleistung gilt mit der Absendung bzw. Abbuchung vom Schuldnerkonto als erfüllt. Das Verlustrisiko trägt der Schuldner. Der ARBÖ ist berechtigt, den jeweiligen Überbringer von Belegen als zum Empfang der darauf entfallenden Geldleistungen ermächtigt anzusehen.

3. Leistungsberechtigung und Gültigkeit

3.1 Leistungsberechtigt ist der Inhaber des FZ-SP.

3.2 Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist eine aktive, voll bezahlte ARBÖ-Mitgliedschaft für das Klubjahr.

3.3 Der Beitrag für den FZ-SP muss vollständig bezahlt sein.

3.4 Der Versicherungsbeginn ist 0.00 Uhr des auf die Einzahlung folgenden Tages, bei erstmaligem Abschluss frühestens der 1. Oktober 2016, sonst frühestens der 1. Jänner 2017. Die Versicherung endet am 31. Dezember 2017, 24.00 Uhr.

3.5 Ein Leistungsanspruch besteht, wenn der Schadensfall nach dem Versicherungsbeginn und vor dem Versicherungsende gemäß 3.4, das heißt innerhalb der Gültigkeit des FZ-SP, eingetreten ist.

4. Kein Leistungsanspruch besteht

4.1 Wenn der Schaden (Unfall, Erkrankung, strafbare Handlung) durch vorsätzliches, grob fahrlässiges Handeln, unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder durch unterlassenes Handeln des Leistungsberechtigten verursacht wird.

4.2 Bei Teilnahme an einer offiziellen sportlichen oder wettbewerbsmäßigen Veranstaltung und den dazugehörigen Trainingsveranstaltungen.

4.3 Wenn Schadensfälle im Zusammenhang mit Kriegen, politischen Unruhen, Kernenergie oder Naturgewalten auftreten.

4.4 Wenn ein Krankheits- bzw. Schadensfall als Folge einer Vorerkrankung (vor Reiseantritt bekannte Beschwerden, Erkrankungen oder Verletzungen, die während des Auslandsaufenthalts behandlungsdürftig werden oder die Ursache für den Schadenseintritt sind) sowie nach Unfällen bei der Ausübung von Gerätetauchen, Paragleiten, Drachenfliegen, Segelfliegen, Fallschirmspringen und ähnlichen Risikosportarten eintritt.

Zahnbehandlungen, die nicht der unmittelbaren Erstversorgung dienen, kosmetische (z. B. Zahnersatz, Zahnprothesen-Reparatur) und Kur-Behandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen und Heilbehelfe (z. B. Krücken, Sportgips) werden ebenfalls nicht übernommen.

4.5 Wenn für die Schadensabwicklung erforderliche Unterlagen nicht beigebracht werden. Rechnungen sind, soweit bei den einzelnen Leistungspunkten nicht anders angegeben, im Original beizubringen, sonstige Unterlagen nur dann, wenn dies ausdrücklich angeführt ist. Alle Rechnungen und Belege werden Eigentum des ARBÖ bzw. der WIENER STÄDTISCHEN Versicherung AG Vienna Insurance Group.

4.6 Wenn im Zusammenhang mit einem Fahrzeugtransport oder Wildschaden die voraussichtlichen Reparaturkosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert (Zeitwert des Fahrzeugs laut Eurotax in Österreich, Händlerverkauf) des Fahrzeugs. Gleiches gilt, wenn die Transportkosten den Restwert des Fahrzeugs übersteigen (Zeitwertklausel).

4.7 Wenn der Leistungsberechtigte Ansprüche gegenüber einem Unfallbeteiligten oder dessen Haftpflichtversicherung bzw. gegenüber einer anderen Versicherung (beispielsweise bei einer Kaskoversicherung, einer Kreditkartenversicherung oder der Sozialversicherung) geltend machen kann. Erfolgt für den Versicherten durch den leistungspflichtigen Dritten kein voller Ersatz, besteht eine subsidiäre Leistungsverpflichtung aus dem FZ-SP. Der Leistungsanspruch des Versicherten gegenüber einem leistungspflichtigen Dritten geht nach Erbringung einer Versicherungsleistung durch die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group auf diese über (Zession) und, soweit es sich um eine Leistung des ARBÖ (siehe 6.4) handelt, auf den ARBÖ über (Zession). Dies gilt insbesondere dann, wenn bei Vorhandensein entsprechender Versicherungen und damit Leistungsverpflichtungen Dritter die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group bzw. der ARBÖ in Unkenntnis dieser bereits eine Leistung erbracht hat.

4.8 Wenn der Schadensfall vor dem Versicherungsbeginn oder nach dem Versicherungsende eingetreten ist (siehe 3.4).

4.9 Für Reparaturarbeiten bzw. Diagnoseerstellungen durch eine Werkstätte.

5. Im Schadensfall ist zu beachten

5.1 Wenn bei den einzelnen Leistungen nicht anders angegeben, ist immer der ARBÖ-Reise-Notruf zu verständigen (im Inland 01 895 60 60, aus dem Ausland +43 (0)1 895 60 60).

5.2 Für die Bearbeitung werden grundsätzlich der Name und die Mitgliedsnummer des FZ-SP-Inhabers, eine Bankverbindung für die Überweisung einer allfälligen Geldleistung und – falls dies aus den übermittelten Unterlagen nicht eindeutig hervorgeht – eine kurze Sachverhaltsdarstellung benötigt.

5.3 Sollten Sie auch noch durch andere Versicherungen geschützt sein (Unfall- oder Krankenversicherung, Versicherung bei einem Kreditkarteninstitut etc.), sind diese Versicherungen bei der Einreichung bzw. gleich bei der Schadensmeldung bekannt zu geben.

6. Allgemeine Hinweise

6.1 Für die Leistungsvergütung bzw. Verrechnung gilt der jeweils aktuelle ARBÖ-Tarif bzw. Partner-Tarif. Die angegebenen Deckungssummen verstehen sich immer inklusive Mehrwertsteuer.

6.2 Für Dienstleistungen, welche nicht durch den FZ-SP gedeckt sind, kann der ARBÖ eine entsprechende Sicherstellung verlangen. Als Sicherstellung gilt in erster Linie Bargeld, welches von einer autorisierten Person in einer ARBÖ-Dienststelle für den Leistungsberechtigten hinterlegt wird.

6.3 Der FZ-SP-Inhaber nimmt mit dem Abschluss des FZ-SP zur Kenntnis, dass die zur Leistungserbringung relevanten Daten beim ARBÖ und seinem Versicherungspartner WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, an den die relevanten Daten übermittelt werden, automationsunterstützt verarbeitet werden (ARBÖ: DVR 0047171; WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group: DVR 4001506).

6.4 Bis auf den Abtransport von Elektro-Fahrzeugen – Inland werden alle Leistungen aufgrund eines mit der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group geschlossenen Gruppenversicherungsvertrages vom ARBÖ, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs, Bundesorganisation für

die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group erbracht.

Für die von der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group zu erbringenden Leistungen gelten die dem Vertrag zwischen der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group und dem ARBÖ zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen. Sollten die Inhalte in dem hier vorliegenden Dokument „Leistungsübersicht“ den Versicherungsbedingungen widersprechen, gehen die Versicherungsbedingungen vor. Die Versicherungsbedingungen können unter www.arboe.at/sicherheitspass eingesehen werden.

6.5 Der Anspruch auf Leistungen aus dem FZ-SP verjähren nach drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

6.6 Der ausschließliche Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt. Es gilt österreichisches Recht.

Leistungen

1. Hubschrauberrettung und Akia-Bergung nach alpinem Freizeitunfall

Geltungsbereich In- und Ausland

Sie haben in Österreich oder im Ausland einen alpinen Freizeitunfall. Sie werden von der Bergrettung geborgen (z. B. mittels Akia) oder von einem Notarzt- bzw. Rettungshubschrauber in das nächstgelegene Krankenhaus transportiert.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der verrechneten Kosten für die Bergung (Akia) und den Transport mittels Hubschrauber ins Krankenhaus bis maximal € 10.000,- für die leistungsberechtigte Person.

Leistungsbezogene Hinweise

- Ein lokaler Rettungsdienst ist zu verständigen.
- Nach dem erfolgten Rettungseinsatz reichen Sie die Rechnung des Einsatzes bei der Pflichtversicherung (Krankenkasse) ein. Den von der Pflichtversicherung nicht gedeckten Restbetrag reichen Sie dann beim ARBÖ ein. Wir benötigen eine Fotokopie der Rechnung für den Rettungseinsatz sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme bzw. Ablehnung der Kostenübernahme von der Pflichtversicherung.
- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Kosten für die Suche von verletzten oder verunfallten Personen werden nicht übernommen.
- Kosten für eine reine Bergung sowie eine Totbergung werden nicht übernommen.
- Kosten für Hubschraubereinsätze ohne anschließenden Transport ins Krankenhaus werden nicht übernommen.



2. Krankenverlegung nach Krankheit oder Unfall

Geltungsbereich Inland

Sie werden nach einem Unfall oder wegen einer unvorhersehbaren Krankheit in das nächstgelegene Krankenhaus transportiert. Dieses Krankenhaus ist mehr als 50 km von Ihrem Wohnsitz-Krankenhaus entfernt und die Aufenthaltsdauer wird (nach Diagnose des vom ARBÖ beauftragten Mediziners) länger als eine Woche dauern.

So hilft der ARBÖ

- Organisation des Rücktransports mittels Krankenwagen zum Wohnsitz-Krankenhaus und Übernahme der Verlegungskosten zu 100 Prozent.

Leistungsbezogene Hinweise

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Organisation des Verlegungstransportes über den ARBÖ-Reise-Notruf abgewickelt wurde. Andernfalls werden nur jene Kosten ersetzt, welche bei Organisation durch den ARBÖ entstanden wären.
- Für die Schadensbearbeitung sind die Adresse und die Daten der Abteilung des Krankenhauses, der Name, die Telefon- und Faxnummer des behandelnden Arztes sowie der komplette Krankenbericht erforderlich.

3. Rückholung von Freizeit-Sicherheits-Pass-Inhabern bis 19 Jahre

Geltungsbereich In- und Ausland

Die Begleitperson des FZ-SP-Inhabers (Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr) kann aus unvorhersehbaren gesundheitlichen Gründen nicht mehr für die Heimreise sorgen. Wir bringen das Kind/den Jugendlichen sicher nach Hause.

So hilft der ARBÖ

- Organisation der Rückreise und Übernahme der unvorhergesehenen Reisekosten für die leistungsberechtigte Person und gegebenenfalls für eine Ersatz-Begleitperson zu 100 Prozent.

Leistungsbezogene Hinweise

- Das/die Kind/er bzw. der/die Jugendliche/n benötigt/ benötigen für die Heimreise in jedem Fall die Reisedokumente.
- Leistungsanspruch besteht nur für den FZ-SP-Inhaber bis zum Ende jenes Jahres, in dem er das 19. Lebensjahr vollendet.

4. Krankenbesuch

Geltungsbereich Ausland

Sie sind nach einem Unfall oder wegen einer unvorhersehbaren Krankheit im Krankenhaus. Der Krankenhausaufenthalt wird (nach Diagnose des behandelnden Arztes) länger als eine Woche dauern. Sie werden von einem Familienmitglied besucht.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Reisekosten für eine Person sowie der Kosten für Übernachtungen (maximal fünf Nächte) bis insgesamt maximal € 1.000,-.

Leistungsbezogene Hinweise

- Wir benötigen eine Bestätigung über die Aufenthaltsdauer im Krankenhaus.
- Ihr Besucher lässt sich alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Hin- und Rückreise (Treibstoff, Mautgebühren, Bahnkarten etc., ausgenommen Speisen und Getränke) sowie die Übernachtungen mittels Rechnungen bestätigen. Nach der Rückkehr werden diese beim ARBÖ eingereicht.

5. Krankenrückholung

Geltungsbereich Ausland

Sie werden im Ausland krank oder haben einen Unfall. Aufgrund medizinischer Unterversorgung bzw. medizinischer Notwendigkeit ist die Rückholung vom ausländischen in ein österreichisches Krankenhaus erforderlich.

So hilft der ARBÖ

- Organisation des Rücktransports und Übernahme der Kosten für den Rücktransport zu 100 Prozent.
- Im Todesfall werden ausschließlich die Überführungskosten für Sarg oder Urne nach Übermittlung der detaillierten Rechnung bis maximal € 7.500,- übernommen.
- Darüber hinausgehende Kosten sind nicht gedeckt.

Leistungsbezogene Hinweise

- Über die Notwendigkeit, die Art und den Zeitpunkt des Rücktransportes entscheidet ausschließlich der vom ARBÖ beauftragte Mediziner in Absprache mit dem behandelnden Arzt, unter Berücksichtigung der medizinischen Versorgung vor Ort und der Verfügbarkeit eines geeigneten Transportmittels.
- Im Schadensfall benötigt der ARBÖ die Adresse und die Daten der Abteilung des Krankenhauses sowie den Namen, die Telefon- und die Faxnummer des behandelnden Arztes.
- Die Kosten werden nur übernommen, wenn die Organisation des Rücktransportes über den ARBÖ-Reise-Notruf abgewickelt wurde. Andernfalls werden nur jene Kosten ersetzt, welche bei Organisation durch den ARBÖ entstanden wären.
- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Im Todesfall wird die Rückholung nicht über den ARBÖ durchgeführt. Die Kontaktaufnahme mit der österreichischen Botschaft im jeweiligen Land ist erforderlich. Selbstverständlich hilft hier der ARBÖ im Rahmen der Leistung gemäß Seite 15 „Leistungen – 8. Notfallservice“.

ARBÖ-Reise-Notruf

 +43 (0)1 895 60 60

6. Krankenversicherung

Geltungsbereich Ausland

Sie werden im Ausland krank oder haben einen Unfall. Eine ärztliche Versorgung im Krankenhaus oder eine ambulante Behandlung durch einen Facharzt oder praktischen Arzt ist erforderlich.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Übernahme der Kosten für Untersuchungen, Behandlungen und Operationen bei stationärem Aufenthalt, Arztkosten und Kosten für verordnete Medikamente bei ambulanter Behandlung sowie für den Transport ins Krankenhaus bis maximal € 75.000,- für die leistungsberechtigte Person.

Leistungsbezogene Hinweise

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Bei einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus kann vorab eine Kostendeckung durch den ARBÖ erforderlich sein. Nehmen Sie dazu unter dem ARBÖ-Reise-Notruf Kontakt auf. Der ARBÖ und das Krankenhaus setzen sich dann in Verbindung.
- Sämtliche Kosten, die durch notwendige ärztliche Behandlung anfallen, müssen mittels Rechnungen bestätigt werden.
- Sie reichen diese Rechnungen nach Ihrer Rückkehr bei der Pflichtversicherung (Krankenkasse) ein. Den von der Pflichtversicherung nicht gedeckten Restbetrag reichen Sie dann beim ARBÖ ein. Wir benötigen Fotokopien aller relevanten Rechnungen sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme bzw. Ablehnung der Kostenübernahme von der Pflichtversicherung im Original.

7. Nächtigungskosten nach Unfall oder Erkrankung

Geltungsbereich In- und Ausland

Sie werden im Urlaub krank oder haben einen Unfall. Eine unvorhersehbare Übernachtung wird erforderlich.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Übernahme der Kosten für unvorhergesehene Übernachtungen nach Unfall oder Erkrankung einer leistungsberechtigten Person für maximal drei Nächte bis maximal € 60,- pro Nacht und leistungsberechtigter Person.

Leistungsbezogene Hinweise

- Verständigen Sie den ARBÖ-Reise-Notruf +43 (0)1 895 60 60.
- Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Reiseunfähigkeit mittels ärztlichem Attest bestätigt wird.
- Eventuell anfallende Mehrkosten für die verspätete Rückreise (Storno- oder Umbuchungsgebühren etc.) werden nicht übernommen.

8. Notfallservice

Geltungsbereich In- und Ausland

Sie sind in Österreich oder im Ausland unterwegs und haben ein Problem, das Sofortmaßnahmen erfordert.

So hilft der ARBÖ

- ✓ Im Rahmen unserer Möglichkeiten leiten wir alle notwendigen Sofortmaßnahmen ein. Das sind z. B. Verständigung von Angehörigen, Reise-Notrufe über den Rundfunk, Besorgung von Flugtickets, Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten, Hilfestellung bei Verlust oder Diebstahl von Kreditkarte, Maestro-Karte oder Handy sowie Beschaffung und Übermittlung dringend benötigter Medikamente.

Leistungsbezogene Hinweise

- Melden Sie den Verlust bzw. Diebstahl von Dokumenten, Wertgegenständen und Kreditkarten bzw. Maestro-Karten unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle. Die Anzeigebestätigung ist für alle weiteren Schritte (Wiederbeschaffung von Dokumenten, Kartensperre etc.) erforderlich.

9. Kostenersatz für Wiederbeschaffung von Dokumenten

Geltungsbereich Ausland

Ihnen wurden im Ausland wichtige Dokumente oder Reiseunterlagen (Führerschein, Zulassungsbescheinigung, Reisepass, Personalausweis, Flugtickets, Bahnkarten) gestohlen.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Gebühren für die Wiederbeschaffung der gestohlenen Dokumente bis zu insgesamt maximal € 1.000,-.

Leistungsbezogene Hinweise

- Melden Sie den Diebstahl unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle.
- Reichen Sie alle Belege, welche die Wiederbeschaffung dokumentieren, im Original beim ARBÖ ein und legen Sie die aus- und inländische Diebstahlsanzeige in Fotokopie bei.
- Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung werden nicht übernommen.
- Gebühren im Zusammenhang mit der Sperre von Kredit- oder Maestro-Karten werden nicht übernommen.

10. Übernahme von Rückreisekosten

Geltungsbereich Ausland

Sie müssen einen Aufenthalt im Ausland wegen eines Elementarereignisses am Wohnsitz, eines Schadens am Eigentum infolge von Einbruchdiebstahl oder wegen einer schweren Erkrankung oder des Todesfalls Ihres Ehepartners, Lebensgefährten, eines Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) abrechnen und sofort nach Hause zurückkehren.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Rückreisekosten – je nach Aufenthaltsort auch Linien- oder Charterflug – zu 100 Prozent. Besorgung und Zustellung der benötigten Unterlagen (z. B. Flugtickets oder Bahnkarten).

11. Organisation von Bargeldübermittlung

Geltungsbereich Ausland

Sie sind im Ausland unterwegs und benötigen für unvorhergesehene Ereignisse dringend Bargeld.

So hilft der ARBÖ

- Wir organisieren über den ARBÖ-Reise-Notruf die Übergabe eines beim ARBÖ hinterlegten Geldbetrages durch eine Partnerfirma.

12. Telefonkostenersatz

Geltungsbereich In- und Ausland

Sie mussten innerhalb von Österreich oder aus dem Ausland mit dem ARBÖ-Reise-Notruf Kontakt aufnehmen. Dabei sind Telefonkosten entstanden.

So hilft der ARBÖ

- Übernahme der Kosten für alle belegbaren Telefonate mit dem ARBÖ-Reise-Notruf zu 100 Prozent. Sind keine Belege verfügbar, so übernimmt der ARBÖ einmalig eine Pauschale von € 15,- pro Schadensereignis, sofern die Telefonate nachweislich mit dem ARBÖ-Reise-Notruf +43 (0)1 895 60 60 geführt wurden (Aufzeichnungen in der ARBÖ-Datenbank).

Leistungsbezogene Hinweise

- Für die Schadensabwicklung benötigt der ARBÖ Belege, die die Telefonate mit dem ARBÖ-Reise-Notruf bestätigen (detaillierte Handyabrechnung mit Einzelgesprächsnachweis, Telefonrechnung des Hotels etc.).

13. Radfahrer-Haftpflichtversicherung

Geltungsbereich Ausland

Sie sind als Fußgänger, Skater oder Radfahrer im Ausland unterwegs und haben einen Personen- oder Sachschaden verursacht.

So hilft der ARBÖ

- ☑ Deckung von Personen- und Sachschäden bis maximal € 750.000,- pro Schadensereignis.

Leistungsbezogene Hinweise

- Die Übernahme der Kosten ist auf jenen Teil beschränkt, der nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist.
- Alle Beteiligten müssen vor Ort einen Schadensbericht (Europäischer Unfallbericht etc.) verfassen.
- Bei verletzten Personen oder Sachschäden an öffentlichem Gut muss der Schaden unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden.

14. Abtransport von Elektro-Fahrzeugen

Geltungsbereich Inland

Das von Ihnen gelenkte Elektro-Fahrzeug ist aufgrund eines Unfalls oder einer Panne nicht mehr fahrbereit und muss abtransportiert werden.

So hilft der ARBÖ

- ☑ Übernahme der Kosten für das Abtransportieren zu der dem Ereignisort nächstgelegenen Werkstätte oder zum Wohnsitz der leistungsberechtigten Person bis maximal € 220,- pro Schadensfall.

Leistungsbezogene Hinweise

- Verständigen Sie den ARBÖ-Pannen-Notruf 1-2-3.



Unfallschutz

Private Unfallversicherung für Freizeit und Beruf

- ☑ Schutz nach Unfällen auf der ganzen Welt
- ☑ Bei Dauerinvalidität bis zu € 650.000,-
- ☑ Leistung schon ab 20%iger Invalidität
- ☑ Sofortgeld bei mindestens 14-tägigem Spitalsaufenthalt nach einem Verkehrsunfall
- ☑ Geschützt für drei Jahre mit nur € 9,90 pro Monat

Jetzt online
abschließen und
€ 19,80*
sparen

Infos ☎ 050-123-123 und auf
www.arboe.at/unfallschutz

 www.facebook.com/arboe123

ARBÖ

* Das entspricht einer Ersparnis von zwei Monatsprämien à € 9,90.

Pannen-Notruf in Österreich: ☎ 1-2-3

Ohne Ortsnetz-Vorwahl. Tag und Nacht.

ARBÖ-Landeszentren

Burgenland

7000 Eisenstadt
Siegfried Marcus-Straße 4
☎ 050-123-2100
E-Mail: bgld@arboe.at

Oberösterreich

4020 Linz
Hafenstraße 6
☎ 050-123-2400
E-Mail: ooe@arboe.at

Tirol

6020 Innsbruck
Stadlweg 7
☎ 050-123-2700
E-Mail: tirol@arboe.at

Kärnten

9020 Klagenfurt
Stationsgasse 4
☎ 050-123-2200
E-Mail: ktn@arboe.at

Salzburg

5020 Salzburg
Münchner Bundesstraße 9
☎ 050-123-2500
E-Mail: sbg@arboe.at

Vorarlberg

6900 Bregenz
Rheinstraße 86
☎ 050-123-2800
E-Mail: vlb@arboe.at

Niederösterreich

2514 Traiskirchen
Wiener Straße 64
☎ 050-123-2300
E-Mail: noe@arboe.at

Steiermark

8020 Graz
Kapellenstraße 47
☎ 050-123-2600
E-Mail: stmk@arboe.at

Wien

1210 Wien
Brünner Straße 170
☎ 050-123-2900
E-Mail: wien@arboe.at

ARBÖ-Bundesorganisation

1020 Wien
Johann-Böhm-Platz 1
☎ 050-123-123
E-Mail: id@arboe.at

ARBÖ-Fahrsicherheits-Zentren

Salzburg

5204 Straßwalchen
Salzburger Straße 35
☎ 050-123-2560
E-Mail: fsz.sbg@arboe.at

Steiermark

8200 Ludersdorf-Wilfersdorf
Ludersdorf 194
☎ 050-123-2680
E-Mail: fsz.stmk@arboe.at

Wien

1220 Wien
Schillingstraße 18
(Zufahrt über Rautenweg)
☎ 050-123-2917
E-Mail: fsz.wien@arboe.at

Jetzt online bestellen:



Medieninhaber/Verleger:

ARBÖ, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs,
Bundesorganisation, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1,
ZVR-Zahl: 611523907, DVR 0047171
Konzeption und Redaktion: ARBÖ-BO/Marketing
Satz und Grafik: grafik design jeannette pobst
Stand: 08-2016, 0400735

